

Die Statutenkommission empfiehlt, diesen Vorschlag nicht zu berücksichtigen, weil durch eine solche Festlegung den Bürgen eine Verantwortung übertragen würde, die sie oftmals gar nicht erfüllen könnten. Andererseits würde es in der Praxis nur dazu führen, die Verantwortlichkeit der Grundorganisationen für die Arbeit mit den Kandidaten herabzumindern.

Andere Genossen unterbreiteten den Vorschlag, den Punkt 8 des Statuts dahingehend zu verändern, daß der Ausschluß aus der Partei nicht durch die Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Versammlung anwesenden Genossen erfolgt, sondern durch zwei Drittel der in der Grundorganisation registrierten Mitglieder.

Die Kommission ist der Meinung, daß die Antragsteller nicht den Punkt 56 des Entwurfes berücksichtigt haben, in dem festgelegt ist, daß die Mitgliederversammlung beschlußfähig ist, wenn mehr als 50 Prozent der in der Grundorganisation registrierten Mitglieder anwesend sind. Würden wir dem obengenannten Vorschlag unsere Zustimmung geben, liefe es auf eine Verletzung der wirklichen Demokratie hinaus.

Einige Vorschläge gingen uns zu, die die Arbeit der Kommission für Parteikontrolle in den Punkt 63 des Statuts aufgenommen haben möchten.

Die Statutenkommission ist der Ansicht, daß es nicht notwendig ist, einzelne Formen und Methoden der Kontrolle im Statut anzuführen, und empfiehlt, die in diesem Zusammenhang ermittelten Vorschläge und Erfahrungen zur Verbesserung der Arbeit der Kommissionen für Parteikontrolle dem Zentralkomitee zur Auswertung zuzuleiten. '

Des weiteren erhielt die Kommission eine Reihe Anträge, in denen eine Änderung der jetzt bestehenden Regelung in der Beitragszahlung vorgeschlagen wurde. Diese Anträge wurden durch die Statutenkommission geprüft. Die Kommission ist zu der Auffassung gekommen, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung den Erfordernissen der gegenwärtigen Aufgaben der Partei entspricht und ihr die notwendigen materiellen Mittel sichert. Auch ausgehend von dem Grundsatz, daß jedes Mitglied der Partei, entsprechend seinem Gesamtbruttoeinkommen, zur Finanzierung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Partei beizutragen hat, hält die Kommission die Veränderung der im Entwurf festgelegten Bestimmungen nicht für notwendig.

Genossinnen und Genossen!

Die Statutenkommission schätzt das zur Beschlußfassung vorliegende Statut als ein bedeutungsvolles Dokument ein, in dem die reichen organi-